

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
Fachgebiet Anlagenrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Beilagen
SBW2-BA-05148/005
SBW2-BO-062/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Zahl:
E-Mail: anlagen.bhsb@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhsb
Telefon: 02742/9005-389 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung Hilmbauer-
Hofmarcher
N.

02742/9005

Durchwahl
38239

Datum
17.12.2025

Betreff

Puchegger Metalltechnik GmbH; Änderung der bestehenden Betriebsanlage; Politische Gemeinde: Oberndorf an der Melk; **gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren und Baubewilligungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch**

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Puchegger Metalltechnik GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch**

- **Verkleinerung der bestehenden Werkstätte im südlichen Gebäudeeck**
- **Einziehen von Zwischenwänden im bestehenden Magazin**
- **Veränderung der Raumaufteilung der bestehenden Garderobe**
- **Errichtung eines überdachten Vorplatzes südwestlich der Niro-Werkstatt und ein überdachtes Außenlager**
- **Vergrößerung des Gaslagers",**

im Standort 3281 Oberndorf an der Melk, Melk Nr. 5, KG Gries, Grst.Nr. 194/2 und 219, Gemeinde Oberndorf an der Melk, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Donnerstag, den 22. Jänner 2026

an.

Treffpunkt: 13:30 Uhr in 3281 Oberndorf an der Melk, Melk 5

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Verständigung gemäß § 21 der NÖ Bauordnung 2014 im Baubewilligungsverfahren:

Die Puchegger Metalltechnik GmbH hat um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch

- **Verkleinerung der bestehenden Werkstatt im südlichen Gebäudeeck**
- **Einziehen von Zwischenwänden im bestehenden Magazin**
- **Veränderung der Raumaufteilung der bestehenden Garderobe**
- **Errichtung eines überdachten Vorplatzes südwestlich der Niro-Werkstatt und ein überdachtes Außenlager**
- **Vergrößerung des Gaslagers",**

im Standort 3281 Oberndorf an der Melk, Melk Nr. 5, KG Gries, Grst.Nr. 194/2 und 219, Gemeinde Oberndorf an der Melk, angesucht.

Die durchgeführte Vorprüfung gemäß § 20 der NÖ Bauordnung 2014 durch die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs als zuständige Baubehörde hat zu keiner Abweisung des Antrages geführt.

Sie werden darüber informiert, dass bei der Baubehörde in die Antragsbeilagen und in allfällige Gutachten während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden kann. Eine mündliche Verhandlung im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 findet im Baubewilligungsverfahren nicht statt. (Persönliche Vorsprachen sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)

Eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen ab der Zustellung dieser Verständigung bei der Baubehörde einzubringen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Rechtsgrundlage:

§ 21 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Höfer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.

Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

angeschlagen am: 18.12.2025
abgenommen am: 22.01.2026

Der Bürgermeister
Seibertl Walter

